



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0706/2012		Datum:	19.11.2012			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.1				
Gremienweg:							
14.12.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
03.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr. 1 - erneuter Aufstellungsbeschluss -						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- die Aufstellung zur Änderung und Erweiterung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan

Begründung:

Im Hinblick auf die angestrebte Verlängerung des temporären Seilbahnbetriebes über die bisherige Geltungsdauer des Baurechts auf Zeit (30.06.2014) hinaus, bedarf es aufgrund der Lage im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal eines Meinungsbildungsprozesses der zuständigen Institutionen der UNESCO.

Nachdem die Stadt Koblenz bereits zu Beginn des Jahres 2012 über das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ein solches Verfahren angestoßen hat, ist man zu der Einschätzung gelangt, dass die Abstimmung der beteiligten Akteure in dem anstehenden Zeitraum der Gestalt stattfinden sollte, dass am Ende der Weiterbetrieb der Seilbahn nach zunächst einer weiteren Verlängerung des Baurechts um 2 Jahre bis zum 30.06.2016 erst noch zu definieren ist.

Dieser Entscheidung sollte zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch die Schaffung dauerhaften Baurechts vorgegriffen werden.

Mit einer Verlängerung des gem. § 9 Abs.2 Nr.1 BauGB festgesetzten Baurechts auf Zeit um 2 Jahre erhält die Stadt Koblenz eine Handlungsoption, die auch eine mit allen Beteiligten abgestimmte Entscheidung über die Geltungsdauer des Baurechts nach dem 30.06.2016 unter den zukünftigen Rahmenbedingungen ermöglicht.

Die für den Seilbahnbetrieb nach Abschluss der BUGA 2011 errichteten zwei Kassenhäuschen und der Personalpavillon sowie ergänzend der Verkaufspavillon im Bereich

der Talstation sollen durch eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches überplant werden. Mit der zukünftigen Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die planungsrechtliche Beurteilung dieser baulichen Anlagen allein anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen können.

Das Bebauungsplanverfahren ersetzt das Planfeststellungsverfahren gemäß § 15 Abs.4 Landeseseilbahngesetz.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich der Seilbahnanlage als temporäre Anlage (Baurecht bis 30.06.2014) dargestellt. Da diese Darstellung nicht mit den aktuellen städtebaulichen Zielen der Änderung und Erweiterung Nr. 1 übereinstimmt, soll im Rahmen einer parallelen Flächennutzungsplanänderung eine entsprechende Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann hierdurch Rechnung getragen werden.

Hinweise:

Der Bebauungsplan wird prioritär bearbeitet.

Verfahrensbetreuung: Externer Auftrag (Auftragssumme: 21.343,35 €) Kocks Consult, Koblenz. Die verwaltungsseitige Betreuung und eine diesbezügliche Vertretung sind sichergestellt.

Zeitplan:	18.12.12	Entwurf – und Offenlagebeschluss
	22.12.12	Veröffentlichung Rhein-Zeitung (Wochenfrist 27.12.12 bis 03.01.13)
	04.01.13 bis 04.02.13	Offenlage
	14.02.13	Ausschuss für Bauleitpläne
	04.03.13	Haupt- und Finanzausschuss
	14.03.13	Stadtrat - Satzungsbeschluss -
		Bekanntmachung nach Genehmigung der FNP-Änderung (innerhalb von 3 Monaten; § 6 Abs. 4 BauGB durch die SGD Nord)

Anlagen:

1. Bebauungsplan Nr. 120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011
2. Bebauungsplan Nr. 120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 Änderung und Erweiterung Nr. 1